

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Sk/tg
Ansprechpartner: Frau Kreutzer
Telefon: 030 / 85 105 5220
Fax: 030 / 85 105 5225
E-Mail: lv-nordost@dguv.de

Datum: 5. August 2014

Rundschreiben D 09/2014

Sachleistungsaushilfe durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sachleistungsaushilfe wird abhängig davon, in welchem Staat die betroffene Person versichert ist, von bestimmten Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften erbracht. Sämtliche Korrespondenz einschließlich der Rechnungsstellung ist ausschließlich mit diesen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zu führen. Mit DALE-UV übermittlungsfähige Dokumente sind den Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften unter Verwendung ihres jeweiligen Institutionskennzeichens zu übermitteln.

Die Standorte der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland haben darauf aufmerksam gemacht, dass beim Versand von Dokumenten im Rahmen von DALE-UV viele Leistungserbringer nicht das richtige Institutionskennzeichen angeben würden. Eine zeitnahe Bearbeitung der Berichte und Rechnungen kann nur bei korrekter Angabe des jeweiligen Institutionskennzeichens des Verbindungsstellenstandortes sichergestellt werden.

Aus diesem Anlass übersenden wir Ihnen das aktuelle Informationsblatt zur Sachleistungsaushilfe, in dem die Abwicklung der Sachleistungsaushilfe einschließlich der Kostenabrechnung erläutert ist und die jeweiligen Institutionskennzeichen der betreffenden Standorte angegeben sind.

Seite 1 von 2

In Bezug auf den Standort bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) gilt unabhängig vom beteiligten Staat nur noch das Institutionskennzeichen 120892485.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin

Anlage

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen in Deutschland und Kostenabrechnung

Sachleistungsaushilfe durch die deutsche
gesetzliche Unfallversicherung

1.

Aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften und Regelungen in Abkommen über Soziale Sicherheit mit ausländischen Staaten haben im Ausland versicherte Personen bei vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland Anspruch auf medizinische Versorgung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit, so als ob sie nach deutschem Recht versichert wären (Sachleistungsaushilfe).

Der Versicherungsschutz im Ausland sollte durch die Vorlage spezieller Bescheinigungen nachgewiesen werden (Hinweise hierzu siehe unter 2.).

Kann die betroffene Person keine der vorgesehenen Bescheinigungen vorlegen, ist zu fragen, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, mit welchem Arbeitgeber sie ein Beschäftigungsverhältnis unterhält und in welchem Land dieser seinen Sitz hat. Die Bezeichnung und genaue Anschrift des Arbeitgebers sind wichtig.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob Versicherungsschutz

- in einem EU-/EWR-Staat und der Schweiz (dann gilt EU-Verordnungsrecht)
- in einem Staat, mit dem ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen ist oder
- im vertragslosen Ausland

besteht.

Personen aus dem vertragslosen Ausland haben ausnahmslos keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)!



© Fotolia X – Fotolia.com

2.

Personen mit Versicherungsschutz in einem **EU-/EWR-Staat und der Schweiz** weisen diesen Schutz gewöhnlich durch Vorlage der **Versicherungsbescheinigungen A1 oder E 101** nach; Personen aus **Abkommensstaaten mit vergleichbaren Versicherungsbescheinigungen, z.B. im Verhältnis zu Serbien DE 101 SRB**.

Die Versicherungsbescheinigungen allein geben noch **keinen** Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. Notwendig ist vielmehr eine vom zuständigen ausländischen Träger ausgestellte **Anspruchsbescheinigung**. Im **EU-/EWR-Bereich und der Schweiz** trägt diese entweder die Bezeichnung **DA1 oder E 123**, im **Abkommensbereich z.B. im Verhältnis zu Serbien DE 123 SRB**.



Da der zuständige ausländische Träger zunächst prüfen muss, ob ein Arbeitsunfall/eine Berufskrankheit vorliegt, sind die betroffenen Personen gewöhnlich nicht im Besitz einer Anspruchsbescheinigung. Diese wird vielmehr beim ausländischen zuständigen Träger von der DGUV angefordert.

Bis zum Eingang einer Anspruchsbescheinigung kann die DGUV grundsätzlich keine Kosten für die Versorgung (ambulante und stationäre Behandlung) der betroffenen Personen übernehmen (Ausnahmen siehe S. 3, Abs. 3). Werden Krankentransporte notwendig, physiotherapeutische oder ähnliche Behandlungen, Medikamente oder Heil-/Hilfsmittel etc. verordnet, sind die Erbringer dieser Leistungen unbedingt zu benachrichtigen, dass auch ihnen gegenüber eine Kostenerstattung nicht sofort, sondern nur unter den oben genannten Bedingungen erfolgen kann!

Legt eine Person im Ausnahmefall eine der genannten Anspruchsbescheinigungen vor, dies kann insbesondere in Fällen geschehen, in denen der Arbeitsunfall/die Berufskrankheit bereits früher eingetreten ist und die betroffene Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann Sachleistungsaushilfe erbracht werden. Eine Kostenerstattung erfolgt in solchen Fällen unverzüglich, da eine Rückfrage beim zuständigen ausländischen Träger nicht notwendig ist. Die Benachrichtigung anderer Leistungserbringer ist dann nicht erforderlich.

In jedem anderen Fall sind die betroffenen Personen zu fragen, ob sie eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder den Vordruck E 106 bzw. vergleichbare Vordrucke aus dem Abkommensbereich mit sich führen. Gegebenenfalls sind von diesen Dokumenten lesbare Kopien zu fertigen und der zuständigen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft zusammen mit dem DA- oder anderen Berichten zuzusenden. Diese Informationen geben die Möglichkeit, schneller zu klären, ob Sachleistungsaushilfe bei Arbeitsunfall/ Berufskrankheit erbracht werden kann.

Für den Fall, dass der zuständige ausländische Träger den Anspruch auf Sachleistungsaushilfe aus der Unfallversicherung nicht bestätigt oder die Sachleistungsaushilfe auf seine Weisung hin beendet werden muss, wird dringend empfohlen, vorsorglich zu Beginn der Behandlung die betroffene Person eine deutsche gesetzliche Krankenkasse nach dem von den Krankenkassen vorgesehenen Verfahren (Muster 80, 81) für die dann aus dem Bereich der Krankenversicherung zu erfolgende Sachleistungsaushilfe wählen zu lassen! Dies bietet die Möglichkeit, ggf. Sachleistungsaushilfekosten mit der gewählten Krankenkasse abzurechnen.

Legt eine betroffene Person, die in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz versichert ist, eine ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Versicherungsbescheinigung A1 oder E 101 sowie die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), die provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder den Vordruck E 106 vor, kann die Kostenerstattung bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit auch schon vor Eingang der vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger auszustellenden Anspruchsbescheinigung erfolgen. Im Verhältnis zu Mazedonien gilt gleiches, wenn der Vordruck D/RM 111 vorgelegt wird.

Einzelheiten zum gesamten Verfahren sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Staatsangehörigkeit/ versichert in ¹⁾	keine Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, jeglicher Staatsangehö- rige hat Anspruch auf Sachleistungsaushilfe	Deutsche Staatsange- hörigkeit oder die des Partner- staats	vorzulegende Bescheinigungen
EU-Staaten/Schweiz	X		DA1, E 123 Hilfreich für eine schnelle Klärung des Anspruchs auf Sachleistungsaushilfe ist die Zusendung von Kopien evtl. mitgeführter Vordrucke A1, E 101, E 106, der EHIC, der provisorischen Ersatzbescheinigung und von Personaldokumenten
Belgien ^{4) 6) 7)} , Bulgarien ^{4) 6) 7)} , Dänemark ^{4) 6) 8)} , Estland ^{4) 6) 7) 8)} , Finnland ^{4) 7)} , Frankreich ^{4) 6) 7)} , Griechen- land ^{4) 6) 7)} , Großbritannien ^{2) 6) 7) 8) 11)} , Ir- land ^{2) 4) 6) 7)} , Italien, Kroatien Lettland ^{4) 6) 7) 8)} , Litauen ^{4) 6) 7)} , Luxemburg, Malta ^{6) 7) 8)} , Niederlande ^{5) 6) 7) 8)} , Österreich ⁵⁾ , Polen ^{6) 7) 8) 12)} , Portugal ^{6) 7)} , Rumänien ^{4) 9)} , Schweden ^{6) 7)} , Schweiz ^{4) 6) 7) 8) 10)} , Slowa- kei ^{4) 6) 7) 8)} , Slowenien ⁷⁾ , Spanien ^{4) 6) 7)} , Tschechien ^{4) 6) 7) 8)} , Un- garn ^{6) 7)} , Zypern ^{4) 6) 7)}			
EWR-Staaten	X		wie EU-Staaten/Schweiz
Island ^{6) 7)} , Liechtenstein ^{4) 6) 7)} , Norwegen ^{4) 7) 8)}			
Vertragsstaaten			
Bosnien-Herzegowina	X		BH-1, BH-6c
Israel	X		D/ISR 101
Kanada (Québec)	X		D 101, DE/QU 123
Kosovo	X		
Marokko		X	D/MA 101, D/MA 123
Mazedonien	X		D/RM 101, D/RM 111, D/RM 123
Montenegro	X		JU 1, JU 6c
Serbien	X		DE 101 SRB, DE 123 SRB
Türkei		X ³⁾	A/T 1, A/T 11, A/T 23
Tunesien		X	A/TN 1, A/TN 11, A/TN 23
alle übrigen Staaten (vertragsloses Ausland)	generell kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe		

1. Für Seeleute, die auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge fahren, gilt generell, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, dass Sachleistungsaushilfe zu Lasten der Unfallversicherung nicht zu erbringen ist und dementsprechend DA- oder andere Berichte nicht zu erstatten sind. Verantwortlich für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung von Seeleuten ist der jeweilige Reeder im Rahmen der Reeder-Fürsorge.
2. Personen, die als "self-employed" bezeichnet sind, haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
3. Staatsangehörige Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Libyens, Mazedoniens, der Niederlande, der Nordzyprischen Türkischen Republik, Norwegens, Österreichs, Schwedens und der Schweiz haben Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. "BAG-KUR"-Versicherte haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe!
4. Selbstständige haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
5. Praktikanten haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
6. Studierende haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
7. Schüler haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
8. Bei Wegeunfällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
9. Sachleistungsaushilfeanspruch nur, wenn Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Kalendertagen vorliegt.
10. Sachleistungsaushilfe aus dem Bereich Unfallversicherung kommt bei Nichtberufsunfall nicht in Betracht.
11. Anspruchsbescheinigungen werden grundsätzlich nur für eine Dauer von drei Monaten ausgestellt.
12. Im Verhältnis zu Polen sollte immer die Personenidentifikationsnummer (PESEL)-Nummer angegeben werden, die dem polnischen Personalausweis entnommen werden kann.

Die Sachleistungsaushilfe wird abhängig davon, in welchem Staat die betroffene Person versichert ist, **von** bestimmten **Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften erbracht**. Sämtliche Korrespondenz einschließlich der Rechnungsstellung ist ausschließlich mit diesen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zu führen.

Mit DALE-UV übermittlungsfähige **Dokumente sind den Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften unter Verwendung ihres jeweiligen Institutionskennzeichens zu übermitteln**.

Im Verhältnis zu welchen Staaten welche Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zuständig sind und welche Institutionskennzeichen sie haben, kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. **Bei Versand auf dem Postweg** ist unbedingt darauf zu achten, exakt die in der Übersicht enthaltenen Bezeichnungen (**insbesondere den Begriff „Verbindungsstelle“**), Adressen

und Institutionskennzeichen zu **verwenden**. Dadurch werden Fehlleitungen und Verzögerungen vermieden!

Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht								
<p>Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Verbindungsstelle - Postfach 10 04 29, 44704 Bochum Tel.: 06221/5108-0 Fax: 06221/5108-41499 Mail: vbst-belgien@bgrci.de</p> <p>Institutionskennzeichen: 120 592 530</p>	Belgien								
<p>Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Verbindungsstelle - Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg Tel.: 06221/5108-0 Fax: 06221/5108-41099 Mail: vbst-italien@bgrci.de</p> <p>Institutionskennzeichen: 120 892 441</p>	Italien								
<p>Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse - Verbindungsstelle - 86132 Augsburg Tel.: 0821/3159-0 Fax: 0821/3159-1761 Mail: vbst@bgetem.de</p> <p>Institutionskennzeichen:</p> <table> <tr> <td>für die Türkei</td> <td>120 992 373</td> </tr> <tr> <td>für Griechenland</td> <td>120 992 362</td> </tr> <tr> <td>für Marokko</td> <td>120 992 395</td> </tr> <tr> <td>für Tunesien</td> <td>120 992 384</td> </tr> </table>	für die Türkei	120 992 373	für Griechenland	120 992 362	für Marokko	120 992 395	für Tunesien	120 992 384	Griechenland, Marokko, Türkei, Tunesien
für die Türkei	120 992 373								
für Griechenland	120 992 362								
für Marokko	120 992 395								
für Tunesien	120 992 384								
<p>Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe Stabsstelle Rehabilitation - Verbindungsstelle - Dynamostr. 7 - 11, 68165 Mannheim Tel.: 06 21/4456-0 Fax: 06 21/4456-1495 Mail: vs@bgn.de</p> <p>Institutionskennzeichen: 120 892 485</p>	Brasilien, Frankreich, Portugal, Schweiz, Spanien								

<p>Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Bezirksverwaltung München (Tiefbau) - Verbindungsstelle - 81237 München Tel.: 089/8897-01 Fax: 089/8897-650 Mail: vbst@bgbau.de</p> <p>Institutionskennzeichen:</p> <table border="0"> <tr><td>für Bulgarien</td><td>120 992 340</td></tr> <tr><td>für Liechtenstein</td><td>120 992 328</td></tr> <tr><td>für Österreich</td><td>120 991 496</td></tr> <tr><td>für Rumänien</td><td>120 992 339</td></tr> <tr><td>für Ungarn</td><td>120 992 351</td></tr> </table>	für Bulgarien	120 992 340	für Liechtenstein	120 992 328	für Österreich	120 991 496	für Rumänien	120 992 339	für Ungarn	120 992 351	<p>Bulgarien, Liechtenstein, Österreich, Rumänien, Ungarn</p>		
für Bulgarien	120 992 340												
für Liechtenstein	120 992 328												
für Österreich	120 991 496												
für Rumänien	120 992 339												
für Ungarn	120 992 351												
<p>Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution - Verbindungsstelle - 68145 Mannheim Tel.: 0621/183-0 Fax: 0621/183-5499 Mail: vb@bghw.de</p> <p>Institutionskennzeichen:</p> <table border="0"> <tr><td>für Bosnien-Herzegowina</td><td>120 892 407</td></tr> <tr><td>für Kroatien</td><td>120 892 383</td></tr> <tr><td>für Mazedonien</td><td>120 892 429</td></tr> <tr><td>für Montenegro</td><td>120 892 394</td></tr> <tr><td>für Serbien</td><td>120 892 418</td></tr> <tr><td>für Slowenien</td><td>120 892 430</td></tr> </table>	für Bosnien-Herzegowina	120 892 407	für Kroatien	120 892 383	für Mazedonien	120 892 429	für Montenegro	120 892 394	für Serbien	120 892 418	für Slowenien	120 892 430	<p>Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien</p>
für Bosnien-Herzegowina	120 892 407												
für Kroatien	120 892 383												
für Mazedonien	120 892 429												
für Montenegro	120 892 394												
für Serbien	120 892 418												
für Slowenien	120 892 430												
<p>Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft - Verbindungsstelle - Postfach 21 01 54, 47023 Duisburg Tel.: 0203/2952-0 Fax: 0203/2952-130 Mail: verbindungsstelle@bg-verkehr.de</p> <p>Institutionskennzeichen: 120 592 507</p>	<p>Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Republik Irland, Island, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwe- gen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechien</p>												
<p>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Verbindungsstelle - Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin Tel.: 02241/231-1147 Fax: 02241/231-1298 Mail: dvua@dguv.de</p> <p>Institutionskennzeichen: 120 592 541</p>	<p>Kanada (Québec), Malta, Zypern (griechischer Teil)</p>												